

Satzung des „Geschichtsverein Ahrntal“

Genehmigt durch die Hauptversammlung vom 20. Februar 2016

Abschnitt 1

Name und Sitz

- 101 Es ist ein Verein gegründet mit dem Namen „Geschichtsverein Ahrntal“.
Der Verein verfolgt keine Gewinnabsichten.
- 102 Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Ahrntal.

Abschnitt 2

Aufgabe und Ziele

- 201 Der Verein stellt sich die Aufgabe, Geschichtsforschung und Kulturarbeit in vielfältiger Form zu leisten:

Der Verein hat folgende Aufgaben:

- Die Begleitung und Durchführung geschichtlicher und kultureller Aktivitäten in vielfältiger Art.
- Die Erforschung, Dokumentation und Darstellung des Dorf- und Talgeschehens in Vergangenheit und Gegenwart.
- Die Erforschung, Dokumentation und Pflege der charakteristischen Eigenart des Ahrntales.
- Die Erforschung, Dokumentation und Pflege geschichtlicher Zeugnisse und Erhaltung alten Kulturgutes.
- Die Betreuung, bzw. Unterstützung der Chronisten.
- Die Betreuung, bzw. Unterstützung von Sammlungen oder Ähnlichem.
- Das Sammeln historischer Dokumente und Gegenstände aus der Geschichte des Ahrntales und die Erforschung derselben.
- Verbindung von gleichgesinnten Einzelpersonen, Gruppen, Vereinen und Institutionen.
- Die Zusammenarbeit mit Museen.
- Die Vorstellung von Persönlichkeiten aus dem Ahrntal.
- Das Fördern des Verständnisses für Geschichte, Kunst, Heimat und Brauchtum.

Die Ziele sollen erreicht werden durch:

- Ehrenamtliche Arbeit der Vereinsmitglieder
- Forschung und Sammlung
- Weiterbildung
- Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Ausstellungen
- Exkursionen und Ausflüge
- Vernetzung mit anderen Vereinen und Institutionen

- Finanzielle Unterstützung von Veranstaltungen, Projekten und Aktivitäten im Sinne der Aufgaben des Vereins.

Abschnitt 3

Mitglieder und ihre Aufnahme

- 301 Jede geschichtlich, kulturell interessierte Einzelperson, welche die Aufgaben und Ziele unterstützt.
- 302 Es gibt drei Arten von Mitgliedern, operative Mitglieder (Vorstand und Mitglieder in den einzelnen Arbeitsgruppen), Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- 303 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und wird durch die Bezahlung eines einmaligen Mitgliedsbeitrages bestätigt.
- 304 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vollversammlung mit einer 2/3 Mehrheit aufgenommen.
- 305 Die Ablehnung einer Aufnahme kann der Vorstand mehrheitlich beschließen. Als Begründung für eine Ablehnung gilt, dass der Beitrittswerber nicht die Aufgaben und Ziele, (Abschnitt 2 der Satzung des Geschichtsvereins) teilt. In jenen Fällen, in denen ein Aufnahmegesuch abgelehnt wird, muss die Ablehnung begründet werden.
- 306 Der Verein ist unabhängig, wird nicht von Parteien oder Religionen bestimmt und arbeitet unabhängig von Geschlecht, Rasse und Kultur.
- 307 Jugendliche, die noch nicht volljährig sind, können Mitglied des Vereins werden. Sie bezahlen keinen Mitgliedsbeitrag, dürfen aber nicht in den Vorstand gewählt werden.

Abschnitt 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 401 Die operativen Mitglieder haben innerhalb des Vereins nachstehende Rechte und Pflichten.

Rechte:

- a) Sich zu Arbeitsgruppen zusammenschließen und die Arbeit eigenverantwortlich zu organisieren und durchzuführen,
- b) einen Leiter der Arbeitsgruppe mit Sitz im Vorstand zu wählen,
- c) Anträge und Vorschläge einzubringen,
- d) Teilnahme an der Hauptversammlung des Vereins und Ausübung des Stimm- und Wahlrechts ohne Einschränkung,
- e) Teilnahme an allen Aktivitäten des Vereins,
- f) vom Verein auszutreten;

Pflichten:

- a) Anerkennung der Satzung, Regeln und Bestimmungen des Vereins,
- b) Anerkennung der Entscheidungen der Hauptversammlung,
- c) Aktive Mitarbeit im Verein,
- d) Zahlung des von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages;

Fördermitglieder haben innerhalb des Vereins nachstehende Rechte und Pflichten.

Rechte:

- a) Teilnahme an ausgewählten Aktivitäten des Vereins,
- b) vom Verein auszutreten,
- c) Teilnahme an der Hauptversammlung des Vereins und Ausübung des Stimm- und Wahlrechts ohne Einschränkung,

Pflichten

- a) Anerkennung der Satzung, Regeln und Bestimmungen des Vereins,
- b) Zahlung des von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages;

Ehrenmitglieder haben innerhalb des Vereins nachstehende Rechte und Pflichten:

Rechte:

- d) Teilnahme an ausgewählten Aktivitäten des Vereins,
- e) vom Verein auszutreten,
- f) Teilnahme an der Hauptversammlung des Vereins und Ausübung des Stimm- und Wahlrechts ohne Einschränkung;

Pflichten

- c) Anerkennung der Satzung, Regeln und Bestimmungen des Vereins.

- 402 Alle Mitglieder erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich.
- 403 Im Falle von Interessenskonflikten hat jedes Mitglied aller Organe die Pflicht, sich der Stimme zu enthalten.

Abschnitt 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

- 501 Durch Austritt:
Der Austritt kann jederzeit schriftlich oder mündlich erklärt werden.
- 502 Durch Ausschluss:
Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Ausschusses herbeigeführt werden, wenn ein Mitglied:
 - den Ruf des Vereins schädigt,
 - den obliegenden Pflichten nicht nachkommt oder
 - gegen die Satzung des Vereins bzw. gegen die Beschlüsse der Hauptversammlung verstößt.
- 503 Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche an das Vermögen des Vereins, auch nicht finanzieller Natur.

Abschnitt 6

Geschäftsjahr und Finanzierung

- 601 Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 01.01. und endet mit 31.12. eines jeden Jahres.
- 602 Bei der ordentlichen Hauptversammlung werden der wirtschaftliche Rechnungsabschluss und der Kassenbericht genehmigt, die allen Mitgliedern eine Woche vor dem Termin der Hauptversammlung im Vereinssitz zur Einsicht zur Verfügung stehen.
- 603 Die Mittel zur Durchführung aller Aufgaben des Vereins werden durch folgende Einnahmen erbracht:
- a) Beiträge der Mitglieder,
 - b) Beiträge der öffentlichen Körperschaften,
 - c) Einnahmen von Veranstaltungen,
 - d) Spenden oder Schenkungen,
 - e) Sonstige Einnahmen.
- 604 Eine Übertragung eventueller Vereinsquoten oder der Mitgliedsbeiträge ist nicht möglich.
- 605 Verwaltungsüberschüsse können allein für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Sie können in keiner Form unter den Mitgliedern aufgeteilt werden.

Abschnitt 7

Die Organe des Vereins sind:

- 701 Die Hauptversammlung,
702 der Vorstand,
703 der/die Vorsitzende,
704 die zwei Rechnungsprüfer/innen,
705 die Arbeitsgruppen,
706 der/die Leiter/in der Arbeitsgruppe.

Abschnitt 8

Die Hauptversammlung

- 801 Die Hauptversammlung ist die oberste Instanz des Vereins.
- 802 Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt.
- 803 Die Einladung zur Hauptversammlung und die Tagesordnung dafür sind allen Mitgliedern mindestens acht Tage vor deren Beginn zuzusenden.
- 804 Gemäß Art. 21 ZGB ist für die erste Einberufung eine Anwesenheit von der Hälfte der Mitglieder erforderlich, die weitere ordentlich einberufene Hauptversammlung ist bei jeder Anwesenheitsanzahl von Mitgliedern beschlussfähig.
- 805 Jedes Mitglied, bzw. jeder/e beigetretene Verein/Institution besitzen eine Stimme.
- 806 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 807 Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

- 808 Die Hauptversammlung muss auch innerhalb von 30 Tagen einberufen werden, wenn dies 1/10 der Mitglieder mit begründetem Antrag verlangen (Art. 20 Abs. 2 ZGB); Die Tagesordnung ist den Mitgliedern, wie unter 803, bekannt zu geben.
- 809 Die Arbeit der Vereinsmitglieder, des Vorstandes, der Mitglieder der Arbeitsgruppen, erfolgt ehrenamtlich. Sämtliche Ämter im Verein werden ehrenamtlich ausgeübt.

Abschnitt 9

Tagesordnung

- 901 Die Tagesordnung zur Hauptversammlung muss mindestens nachfolgende Punkte enthalten:
- a) Eröffnung durch den/die Vorsitzende/n oder dessen/deren Stellvertreter/in
 - b) Feststellung der ordentlichen Einberufung
 - c) Feststellung der Stimmberechtigten
 - d) Bestätigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - e) Tätigkeitsberichte
 - f) Genehmigung Jahresabschluss mit Entlastung des Vorstandes
 - g) Neuwahl des Vorstandes (alle 3 Jahre)
 - h) Neuwahl der Rechnungsprüfer (alle 3 Jahre)
 - i) Eventuelle von den Mitgliedern geforderte Tagesordnungspunkte

Abschnitt 10

Anträge

- 1001 Anträge an die Hauptversammlung sind mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung an den Verein schriftlich mit Begründung einzureichen, welcher diese auf die Tagesordnung setzen muss.
- 1002 An die Hauptversammlung gestellte Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen und nicht rechtzeitig dem Vorstand eingebracht wurden, können nur dann behandelt werden, wenn 2/3 für die Dringlichkeit des Antrages stimmen (Dringlichkeitsantrag).
- 1003 Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.
- 1004 Die Hauptversammlung wählt den Vorstand (ausgenommen Leiter/innen der Arbeitsgruppen).

Abschnitt 11

Vorstand

- 1101 Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern den/die Vorsitzende/n und dessen Stellvertreter/in.
Er setzt sich zusammen aus:
- a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Kassier/in,
 - d) dem/der Schriftführer/in,

- e) evt. eine von der Hauptversammlung festzusetzende Zahl von weiteren Mitgliedern.
 - f) evt. den Leitern/innen der Arbeitsgruppen (Diese besitzen im Vorstand kein Stimmrecht, außer sie wurden von der Vollversammlung in den Vorstand gewählt)
- 1102 Sämtliche Funktionen werden ehrenamtlich ausgeführt.
- 1103 Der/die Vorsitzende und bei dessen/deren Abwesenheit sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in vertritt den Verein in allen Belangen und führt namens des Vereins die rechtsverbindliche Unterschrift.
- 1104 Der Vorstand organisiert die übergeordnete Arbeit, koordiniert die Sektionen und kümmert sich um finanzielle Angelegenheiten.
- 1105 Der/die Vorsitzende ist der/die Sprecher/in des Vereins.
- 1106 Die Beschlussfähigkeit ist bei 3 Anwesenden gegeben. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Abschnitt 12

Rechnungsprüfer

- 1201 Die beiden Rechnungsprüfer (aus den Reihen der Hauptversammlung, gehören nicht dem Vorstand an) prüfen jährlich vor Beginn der Hauptversammlung die Finanzgebarung des Vereins.
- 1202 Bei ordnungsgemäßem Befund stellen sie den Antrag auf Entlastung des Vorstandes an die Hauptversammlung.

Abschnitt 13

Arbeitsgruppen

- 1301 Alle Vereinsmitglieder haben das Recht sich in Arbeitsgruppen zu organisieren und ihre Arbeit dort selbstständig durchzuführen.
- 1302 Eine neue Arbeitsgruppe muss vom Vorstand genehmigt werden.
- 1303 Die Arbeitsgruppenmitglieder wählen eine/n verantwortliche/n Leiter/in für die Arbeitsgruppe, diese/r ist für die Arbeit organisatorisch und inhaltlich verantwortlich und berichtet dem Vorstand regelmäßig.
- 1304 Die Arbeitsgruppen arbeiten in rechtlichen Angelegenheiten, bei Finanzierungen, Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen und bei allen Aktivitäten außerhalb der Tätigkeit der Arbeitsgruppe mit dem Vorstand zusammen.

Abschnitt 14

Auflösung des Vereins

- 1401 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder (Art. 21 Abs. 3 ZGB) beschlossen werden.
- 1402 Bei Auflösung des Vereins ist sein Vermögen ausschließlich zur Förderung der Kultur zu verwenden und zwar durch Übereignung an einen gemeinnützigen Verein mit gleichen Aufgaben und Zweck und nach Anhörung der Kontrollinstanz laut Art. 3, Absatz 190 des Gesetzes vom 23. Dezember 1996, Nr. 662.

1403 Genehmigt in St. Johann in Ahrn durch die Hauptversammlung am 20. Februar 2016

Unterschrift der anwesenden Mitglieder des „Geschichtsverein Ahrntal“